

Die materielle Enteignung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **70-M (1972)**

Heft 10

PDF erstellt am: **10.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-225594>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gestaltet. Das Hochgebirge ist davon unberührt. Es soll nicht nur für den Alpinisten geschützt werden; unsere Nation ist stark von den Bergen geprägt; ein von einer Bahn erschlossener Gipfel hat auch für den Nichtbergsteiger eine viel geringere ideelle Bedeutung als ein unberührter Gipfel (zum Beispiel Piz Palü, Monte Rosa, Jungfrau, Mythen).

- g) Aus der Anwendung dieser Grundsätze erwachsen keine Entschädigungsansprüche; niemand hat Anspruch auf eine Konzessionserteilung. Sofern in einer Region die

Transportanlagen auf das Territorium einer Gemeinde, die Schutzzonen auf dasjenige einer anderen konzentriert sind, muß zwischen den Beteiligten ein Ausgleich gefunden werden: Die Gäste werden bei der heutigen Mobilität und allenfalls beim richtigen Einsatz öffentlicher Verkehrsmittel in beiden Gemeinden Aufenthalt nehmen. Der Gemeinde im «Schutzgebiet» kann von der anderen Gemeinde ein Anteil an den Steuererträgen der Transportanlage, allenfalls eine Beteiligung, angeboten werden, da das Vorhandensein von Landschaftsschutz- und Ruhezonen im Interesse der gesamten Region liegt. SLL

Die materielle Enteignung

Die Eigentumsgarantie galt lange Zeit als ungeschriebenes Recht der Bundesverfassung. 1969 wurde Artikel 22ter in die Bundesverfassung eingefügt, der in Absatz 3 bestimmt, bei Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, sei volle Entschädigung zu leisten. Was heißt das im Einzelfall? Sicher ist für ein Grundstück mitten in der Bauzone, das im öffentlichen Interesse nicht mehr überbaut werden darf, dem Grundeigentümer der Verkehrswert weniger den verbleibenden Restwert zu bezahlen. Wie steht es aber mit dem Eigentümer, dessen Boden gerade jenseits der Grenze der Bauzone im übrigen Gemeindegebiet liegt, oder mit jenem, der vor Jahren irgendwo abseits Land für eine zukünftige Überbauung gekauft hatte, die er wegen neuer öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht mehr verwirklichen kann?

Diese Fragen lassen sich allgemeingültig nicht so leicht beantworten. Wenn das Bundesgericht die Frage der materiellen Enteignung zu prüfen hat, berücksichtigt es im wesentlichen das Ausmaß an Beschränkung der Verfügungsgewalt des Eigentümers als Kriterium der Entschädigungspflicht. Den kantonalen Verwaltungsgerichten steht es aber praktisch frei, eine für die öffentliche Hand ungünstigere Praxis zu handhaben. So stellt zum Beispiel das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich auf die Größe der Werteinbuße ab, die der Betroffene durch den Eingriff in das Eigentum erleidet. Weil der Betroffene im Kanton Zürich eher mit Entschädi-

gung rechnen kann als beim Bundesgericht, wird er dieses kaum je anrufen. Dem Kanton und der Gemeinde bleibt aber in solchen Fällen der «Weg nach Lausanne» verwehrt. Bekanntgeworden ist ein Zürcher Fall, den schließlich das Bundesgericht zu entscheiden hatte, als das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich für das regierungsrätliche Verbot einer Sand- und Kiesgewinnung im Einzugsbereich der Grundwasserfassung einer Gemeinde den Grundeigentümern keine Entschädigung zusprach. Das Bundesgericht schloß sich dem Entscheid des Zürcher Verwaltungsgerichts an. Ein Verbot, mit dem eine ernsthafte und unmittelbare Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Gesundheit abgewendet werden soll, führt zu keiner Entschädigungspflicht des Gemeinwesens (BGE 96 I 359).

Die Unsicherheit in der Beurteilung, wann eine materielle Enteignung vorliegt, dient weder der öffentlichen Hand noch den Grundeigentümern. Es ist daher zu hoffen, daß das Bundesgesetz über Raumplanung den Tatbestand der Eigentumsbeschränkung, die einer Enteignung gleichkommt, der sogenannten materiellen Enteignung also, konkretisiert und zugleich Kantonen und Gemeinden die Befugnis einräumt, ihrerseits das Bundesgericht anzurufen, wenn sie mit dem Entscheid der obersten kantonalen Instanz nicht zufrieden sind. Bevor es so weit ist, werden Kantone und Gemeinden gut daran tun, materielle Enteignungen nur nach genauer Abklärung der Sach- und Rechtslage anzuerkennen. VLP

Prof. K. Schwidetzky Ehrenmitglied der Internationalen Gesellschaft für Photogrammetrie

Auf dem am 4. August 1972 beendeten XII. Internationalen Kongreß der Internationalen Gesellschaft für Photogrammetrie in Ottawa (Kanada) wurde em. o. Prof. Dr. Dr.-Ing. h. c. Kurt Schwidetzky, Karlsruhe, zum Ehrenmitglied der Gesellschaft gewählt.

Mitteilungen von Firmen

Vorführung des neuen Infrarot-Tachometers Distomat Wild DI-3

Die Firma *Wild Heerbrugg AG* beabsichtigt, in der zweiten Hälfte des Monats November alle interessierten Berufskollegen zu einem «Tag der offenen Tür» einzuladen, an dem unter anderem ihr neuer reduzierender Infrarot-Tachometer *Distomat Wild DI-3* vorgeführt wird. Es sind verschiedene Tage vorgesehen, um eine Überfüllung zu vermeiden. Interessenten sind gebeten, *Wild Heerbrugg AG*, 9435 Heerbrugg, ihre Teilnahme bis Ende Oktober auf einer Postkarte oder telefonisch (071/70 31 31 – intern 254) anzuzeigen. Nach Eingang der Anmeldungen werden die Betreffenden eine Einladung mit festem Datum erhalten.